GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES ALLSCHWIL VOM 16. SEPTEMBER 2015

Synopse

Wortlaut Reglement bisher	Erläuterung/ Bemerkung	Teilrevision Vorschlag	Bemerkungen ER-Büro
§ 55 Fragestunde [1] Jedes Ratsmitglied kann in der Fragestunde mündliche oder schriftliche Anfragen, über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit, an den Gemeinderat richten.	Definition Fragestunde	[1] Jedes Ratsmitglied kann in der Fragestunde ~~mündliche oder~~ schriftliche Anfragen, über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit, an den Gemeinderat richten. [1bis] Die Fragen sind bis am Montagmorgen 08:00 Uhr vor der ER-Sitzung dem Einwohnerrats-sekretariat schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Fragen werden als Fragen für die nächste Fragestunde entgegengenommen. Eine schriftliche Frage umfasst neben der eigentlichen Frage höchstens zwei weitere Unterfragen bzw. Folgefragen zum gleichen Thema.	Vorschlag entsprechend Verfahrenspostulat Text wurde präzisiert Begrenzung der Anzahl der Unterfragen entsprechend Verfahrenspostulat.
[2] Pro Quartal findet mindestens eine Fragestunde statt.	Zeitliche Ausgestaltung der Fragestunde	[2] Pro Quartal findet mindestens eine Fragestunde statt. Die Fragen werden nach Zeitpunkt des Eingangs beim Einwohnerratssekretariat behandelt.	Vorschlag entsprechend Verfahrenspostulat, mit Präzisierungen. Formulierung erlaubt, dass ER-Büro weitere Fragestunden ansetzen kann.
[3] Die Fragen werden vom Gemeinderat möglichst kurz mündlich geantwortet. Die Fragestellenden sind berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Das Ratspräsidium kann von den Ratsmitgliedern je eine Zusatzfrage zulassen. Eine Diskussion findet nicht statt.	Beantwortung der Fragen	[3] Die Fragen werden vom Gemeinderat möglichst kurz mündlich ~~g~~beantwortet. Die Fragestellenden sind berechtigt, nach der Antwort kurze ~~bis zu zwei~~ Zusatzfragen zu stellen. Das Ratspräsidium entscheidet über die Wortbegehren und kann auch von den Ratsmitgliedern ~~je eine~~ Zusatzfragen zulassen. Eine Diskussion findet nicht statt.	Fokus auf kurze Zusatzfragen (ohne zahlenmässige Beschränkung), um sachgerechten und unmittelbaren Austausch zwischen ER und GR zu ermöglichen. Beschränkung Anzahl schriftlicher Folgefragen unter Absatz 1bis.
		[4] Die Fragestunde wird nach 30 Minuten beendet. Noch unbeantwortete Fragen werden an der nächsten Fragestunde zuerst behandelt.	Neu. Vorschlag entsprechend Verfahrenspostulat.